

**Leistungsmotion** der Finanzkommission

betreffend Aufzeigen der Konsequenzen einer pauschalen Aufwandreduktion in sämtlichen Leistungsgruppen

---

Der Regierungsrat, die Behörden und Gerichte sowie die selbständigen Anstalten zeigen im KEF in allen Leistungsgruppen gestützt auf § 41 Abs. 2 CRG auf, wie eine 5 bzw. 10%-ige Aufwandskürzung umgesetzt würde und welche Konsequenzen dies auf die Leistungen/Wirkungen der entsprechenden Leistungsgruppe hätte.

Im Namen der Finanzkommission

Der Präsident: Die Sekretärin i.v.:

Jean-Philippe Pinto

Karin Tschumi-Pallmert

23/2013

Begründung:

Gemäss § 41 Abs. 2 CRG ist der Regierungsrat verpflichtet, wenn der mittelfristige Ausgleich gefährdet ist, die Ausgabenbedürfnisse auf ihre sachliche und zeitliche Dringlichkeit zu prüfen sowie dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und ihm Massnahmen zur dauerhaften Senkung der Ausgaben, insbesondere die Änderung von gesetzlichen Verpflichtungen, zu beantragen.

Erfahrungen im Budget- und KEF-Prozess haben gezeigt, dass es kurzfristig kaum möglich ist, massgebende und nachhaltige Saldoverbesserungen zu erzielen. Statt Massnahmen zur Aufwandreduktion werden dem Kantonsrat zur Sicherung des mittelfristigen Ausgleichs Steuerfusserhöhungen beantragt. Im Sinne einer vorausschauenden Planung soll deshalb im KEF künftig für jede Leistungsgruppe aufgezeigt werden, wo kurz-, mittel- und langfristig Möglichkeiten zur Saldoverbesserung bestehen und welche Entscheide dazu innert welcher Frist gefällt werden müssten.